

2.

Bestellung einer ErzieherIn als Kinderschutzbeauftragte der Kita

Bestellung einer weiteren ErzieherIn als Eltern- und Familienbeauftragte der Kita

3.

Bildung eines Zuständigkeitsteams in Sachen Kinderschutz:

- bestehend aus der ErzieherIn, in deren Gruppe das betroffene Kind geht, der als Kinderschutzbeauftragten bestellten ErzieherIn sowie der Kita-LeiterIn
- mit klar definierten Aufgaben:

ErzieherIn: - Ansprechpartner für die betroffenen Personensorgeberechtigten, für beunruhigte Eltern der Gruppe und in der Kita,
- zuständig für evtl. Hausbesuch, Einladung der Personensorgeberechtigten zum Termin gemeinsam mit der Kinderschutzbeauftragten

Kinderschutzbeauftragte: - Information der erfahrenen Fachkraft,
- Vorbereitung des Hilfeangebotes,
- Kontrolle der Einhaltung der mit den Personensorgeberechtigten beim Gespräch getroffenen Absprachen,
- begleitende Unterstützung der Personensorgeberechtigten,
- Information des ASD des Jugendamtes

Kita-Leiterin: - Gesprächsleitung bei arbeitsteiliger Einbeziehung von ErzieherIn und Kinderschutzbeauftragter in das Gespräch, dabei
- Wahrung der Einhaltung von Gesprächsgrundsätzen,
- Wahrung von Ordnung und Sicherheit in der Einrichtung

4.

jährliche Aufklärung der Eltern über das in der Kita und im Landkreis angewendete Kinderschutzverfahren im Rahmen einer Informationsveranstaltung durch die als Kinderschutz- und Eltern- und Familienbeauftragte bestellten ErzieherInnen und die Kita-Leitung (ggf. auch Einladung der/s Kinderschutzbeauftragten des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt)

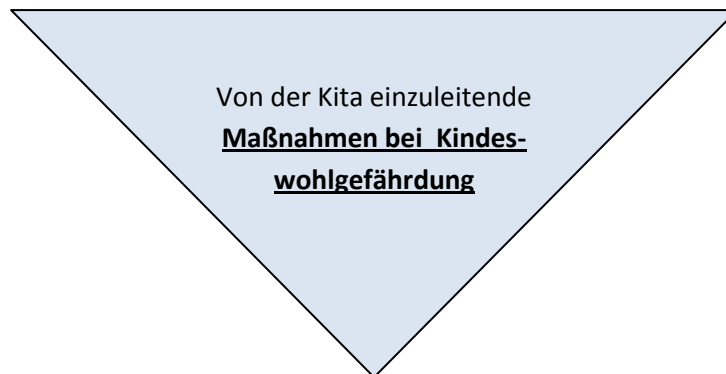
5.

Die Eltern in die Verantwortung zurück holen.

6.

Stärkung der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) von Kindern durch Eltern und Kitas

II.



Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes

Wahrnehmung von Auffälligkeiten durch:

die ErzieherIn

Eltern, Großeltern und andere abholberechtigte Dritte
(nicht nur in der Einrichtung, auch zu Hause, beim Besuch des betreffenden Kindes, gemeinsamen Spielen der Kinder auf dem Spielplatz u.s.w.)

Eltern pp informieren sich in der Kita über den Aushang über mögliche Hilfen

Die Eltern suchen das Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes, weisen sie auf die Möglichkeit der einen oder anderen Hilfe hin, dabei wahren sie die Unschuldsvermutung und den Grundsatz, „man weiß nie, mit wem man es zu tun hat“

Eltern stoßen auf Ablehnung, stellen eine Wiederholung fest oder sind sich nicht sicher

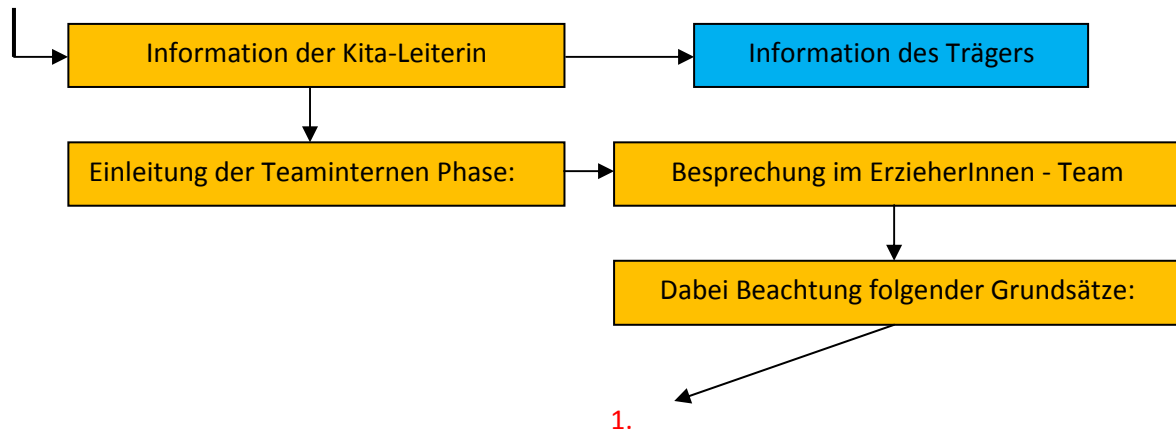
Eltern stellen eine Beruhigung der Lage fest – **keine weitere Reaktion**

Geht das Kind in die Kita des eigenen Kindes, informieren die Eltern ohne weiteres Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes schnellstmöglich die ErzieherIn dieses Kindes

Geht das Kind nicht in die Kita des eigenen Kindes, informieren die Eltern ohne weiteres Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes schnellstmöglichst den ASD des Jugendamtes des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt

Bei Gefahr in Verzug:
schnellstmögliche Einschaltung der Polizei

Geht das Kind in eine Kita, setzt sich das Jugendamt mit dessen Kita in Verbindung, mit dem Hinweis des Erfordernisses der Einleitung eines Verfahrens



Der Kinderschutz hat oberste Priorität

Die Besprechung des Zuständigkeitsteams ist von der ErzieherIn umgehend nach Kenntniserlangung von der Kindeswohlgefährdung einzuberufen. Einladung der Personensorgeberechtigten noch am Tag der Besprechung des Zuständigkeitsteams. Information der erfahrenen Fachkraft über das Erfordernis ihrer Hinzuziehung unmittelbar nach der Besprechung.

2.

Bei Gefahr in Verzug

a) bei Alarmstufe „rot“:

aa) Einschaltung der Polizei sowie Information des ASD des Jugendamtes (vor allem bei gewaltsamem Randalieren eines Personensorgeberechtigten oder Dritten, Bewaffnung der Personensorgeberechtigten oder eines Dritten, Drohungen gegen das Leben durch einen der Personensorgeberechtigten oder einen Dritten, Geiselnahme des Kindes)

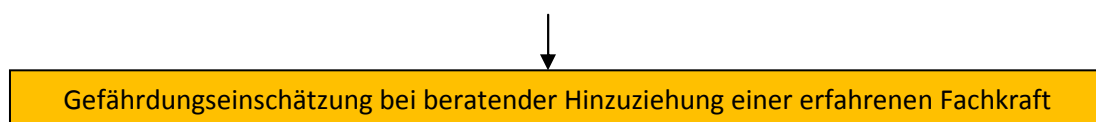
bb) Verbringen/lassen des Kindes ins Krankenhaus und Einschaltung des ASD des Jugendamtes

b) bei Alarmstufe „orange“ :

Einschaltung des ASD des Jugendamtes und Versuch eines Hausbesuches im Beisein von zwei weiteren ErzieherInnen; wenn notwendig Einschaltung der Polizei sowie Information des ASD des Jugendamtes mit dem Hinweis auf Gefahr in Verzug (z.B. wenn das Kind bei unterschwelligem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Laufe des Tages nicht in der Kita erscheint)

3.

Je jünger das Kind, desto höher ist der Gefährdungsgrad, desto schneller muss gehandelt werden. Das gleiche gilt für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, chronischen Krankheiten und Behinderung.



Bekanntgabe der Beobachtungen in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung gegenüber den Personensorgeberechtigten in einem vertraulichen Gespräch.

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung

Zuvor Konsultationsmöglichkeit der Personensorgeberechtigten bei einer fachkundigen Person ihres Vertrauens und Möglichkeit der Anwesenheit dieser bei dem Gespräch

Eventuell Hausbesuch der ErzieherIn des betroffenen Kindes bei den Personensorgeberechtigten um sich ein Bild vom Wohnumfeld des Kindes machen zu können (Voraussetzung dafür ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten!)

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Folgende Gesprächsgrundsätze sind einzuhalten:

1.

Es gilt die Unschuldsvermutung.

Die ErzieherInnen sind, genauso wie die erfahrene Fachkraft, weder Ermittlungs- noch Strafverfolgungsbehörde. Sie dürfen daher nicht:

- den der Kindeswohlgefährdung zugrundeliegenden Sachverhalt aufklären
(Es hat eine klare Trennung zwischen juristischen und sozialpädagogischen Handlungsfeldern zu erfolgen. D.h.: Die Feststellung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung - durch Hinweis auf wiederholte Verletzungen am Körper des Kindes, eine erhebliche länger andauernde Wesens- und Persönlichkeitsänderung des Kindes, fehlende, für das Kind erforderliche Betreuungs- und Pflegemaßnahmen - ist zulässig, aber nicht die Frage danach, wie diese konkret - durch welche Handlungen der Personensorgeberechtigten im einzelnen- zustande kam. Die Bezugnahme auf anonyme Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung ist zulässig, aber nicht die Hinzuziehung Dritter zur vorwurfsvollen Bestätigung dieser Hinweise im Sinne einer Vernehmung dieser als Zeugen. Zulässig ist insoweit die reine Darstellung des wahrgenommenen Ist-Zustandes = dessen, was man am Kind sah, zur Zeit sieht, beobachtet hat und beobachtet. Typisch sozialpädagogisch und damit zulässig ist die Frage nach dem Umfeld des Kindes, um so überhaupt klären zu können, ob es ausreichend Ressourcen in der Lebenswelt des Kindes gibt, die eine zukünftige Sicherung des Kindeswohles gewährleisten.)
- die im konkreten Fall vorliegende Kindeswohlgefährdung als eine bestimmte Straftat „subsumieren“ und als solche während des Gespräches (immer wieder) bezeichnen,
- dem Personensorgeberechtigten die Feststellung der Kindeswohlgefährdung als Verdacht der Begehung einer Straftat durch ihn eröffnen,
- dem Personensorgeberechtigten die Kindeswohlgefährdung als von ihm begangene Straftat vorwerfen und ihn als Täter benennen,
- den Personensorgeberechtigten zur Abgabe eines ihn in der Sache belastenden Geständnisses bewegen oder ein solches aufnehmen.

2.

Es gilt der Grundsatz: „Man weiß nie, mit wem man es zu tun hat“.

- a) Die Gespräche finden daher zum Schutz der Kinder, Eltern und abholberechtigten Dritten außerhalb der Öffnungszeiten der Kita statt.
- b) Es ist jede Möglichkeit einer Konfrontation mit den Personensorgeberechtigten zu vermeiden = Gespräch auf gleicher Augenhöhe = das Gespräch ist nur auf die Wahrung oder Wiederherstellung des Wohls des Kindes zu richten.

3.

„Die Bewertung dessen, was Anlass für ein Gespräch ist, muss zwischen Familie und Helfern ausgehandelt und „plausibel gemacht“ werden. Erst wenn sich die unterschiedlichen Sinnkonstruktionen ergänzen oder sogar decken, wenn es eine Problemübereinstimmung („Problemkongruenz“) gibt, werden bloße Zuschreibungen von außen durch ein gemeinsames Verständnis aufgehoben. Nur das offene Gespräch zwischen den Beteiligten kann eine gute Basis für den Schutz von Kindern sein.“
 (entnommen aus Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen, Kinderschutzzentrum-Berlin e.V., 11. Aufl., 2009 S.31f)

4.

Bei der Hinzuziehung eines Kindes ist folgendes zu beachten:

- a) Das Kind ist nur zum Gespräch einzuladen, wenn dessen Betreuung durch eine an dem Gespräch nicht beteiligte ErzieherIn und sein Schutz gewährleistet sind.
- b) Auch das Kind ist kein Zeuge und auch nicht zur Aufklärung der Sache zu vernehmen.

5.

Kein Drohen mit der Möglichkeit der Erhebung einer Strafanzeige, um die Personensorgeberechtigten zum Ablassen von weiteren Kindeswohlgefährdungen zu bewegen.

